

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Gemeindeverwaltung Neukirchen
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen

nachrichtlich an:

- LRA Erzgebirgskreis – Stabsstelle Kreisentwicklung
- Planungsverband Region Chemnitz
- Sachsen Consult Zwickau

Erzgebirgskreis - Gemeinde Neukirchen
Bebauungsplan Sondergebiet "Agri -Photovoltaikanlage Adorf"
Vorentwurf

Stellungnahme der Raumordnungsbehörde

Schreiben des Planungsbüros vom 18. Juni 2023, Planstand: 6/2023

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bettina Seiferth

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1547
Telefax +49 371 532-1929

bettina.seiferth@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C34-2417/431/39

Chemnitz,
8. August 2023

MACH 
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 BauGB. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Erfordernisse der Raumordnung können der Planung nicht entgegengehalten werden, wenn insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Gemeinde beabsichtigt mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Adorf“ zu entwickeln.

Die Gesamtfläche umfasst ca. 17,2 ha und wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Flächenkulisse in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten nach der Photovoltaikfreiflächenverordnung (PVFVO).

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Ein wirksamer Flächennutzungsplan liegt für die Gemeinde nicht vor. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes vom Mai 2021 ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
- Regionalplan Region Chemnitz i. d. F. v. des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023

3. raumordnerische Bewertung

Erfordernisse der Raumordnung können der Planung nicht entgegengehalten werden, wenn insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigt werden.

Vorliegend handelt es sich um eine Fläche, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Das soll laut Begründung durch eine landwirtschaftliche Weiternutzung von ca. 90 % auch weiterhin möglich sein. Umgesetzt werden soll dies durch bifaciale Solarmodule, welche senkrecht aufgestellt werden. Die maximale überbaubare Fläche wird mit einer Grundflächenzahl von 0,05 festgesetzt. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Ob es sich hierbei um eine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 handelt, ist aus der Begründung nicht ersichtlich und kann durch uns nicht beurteilt werden.

Laut Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge bestehen keine maßgeblichen Restriktionen. Im Regionalplan Region Chemnitz ist die Fläche als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt, zudem befindet sie sich dann in einem Kaltluftentstehungsgebiet.

Für die raumordnerische Bewertung ist insbesondere das Ziel Z 10.2.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge relevant. Demnach sollen Großprojekte zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur verwirklicht werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können. Im neuen Regionalplan Region Chemnitz wird die Festlegung mit Ziel Z 3.2.3 beibehalten.

Mit wesentlichen landes- und regionalplanerischen Erfordernissen setzt sich die Planung auseinander. Ob die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft hier ausreichend berücksichtigt werden, muss unter Beteiligung der Fachbehörden für den konkreten Sachverhalt abgestimmt und dokumentiert werden. Entsprechende Ergebnisse sollten deshalb im Weiteren in die Begründung aufgenommen werden.

*Hinweis: In der weiteren Bearbeitung ist der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom **20. Juni 2023** zu berücksichtigen.*

4. Hinweise

Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1230075 eingetragen.

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bettina Seiferth
Referentin Raumordnung



PLANUNGSVERBAND
REGION **CHEMNITZ**

K O P I E

Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Gemeindeverwaltung Neukirchen
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/Erzgeb.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verbandsgeschäftsstelle

Datum:	8. August 2023
Bearbeiter:	Hr. Dr. Uhlig
Telefon:	(0375) 289 405 24
E-Mail:	jens.uhlig@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom:	
Ihre Zeichen:	

Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Dem Schreiben des Ingenieur- und Architekturbüros Sachsen Consult Zwickau vom 18. Juli 2023 lagen folgende Unterlagen bei:

- Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ mit integrierter Grünordnung und Umweltbericht mit Stand vom 5. Juni 2023
- Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.500

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gebeten.

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ gebilligt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt nordwestlich des Ortsteiles Adorf und östlich des Sportplatzes der Gemeinde Jahnsdorf. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist 17,2 ha groß und umfasst das Flurstück 557/5 der Gemarkung Adorf. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) zur Gewinnung der Solarenergie und deren Verstromung.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABI Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023. Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung **keine Bedenken**, wenn die nachfolgenden Hinweise zum Vorranggebiet Landwirtschaft berücksichtigt werden.

In der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplans Region Chemnitz – Satzungsfassung (RPI-S RC) ist für den Bereich der geplanten Anlage ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Entsprechend der Begründung zu Ziel Z 3.2.3 des RPI-S RC sind innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft nur Anlagen zulässig, welche die Anforderungen an eine Agri-PV entsprechend der DIN SPEC 91434 erfüllen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der Antragsteller eine Agri-PV plant. Auf der Planzeichnung ist zudem eine GRZ von 0,05 festgesetzt. Dies ist grundsätzlich positiv zu werten.

Jedoch fehlen in den Antragsunterlagen einige wesentliche Aussagen, welche zu ergänzen sind: In der Begründung des Bebauungsplanes ist die vorgesehene Kategorisierung (Kategorie I oder II) der geplanten Agri-PV darzulegen (vgl. dazu Kap. 4 der DIN SPEC 91434).

Ebenso liegt den Antragsunterlagen kein landwirtschaftliches Nutzungskonzept entsprechend des Anhangs A der DIN SPEC 91434 bei. Dieses ist zu erstellen bzw. sind die dort vorgesehenen Modulabstände im Bebauungsplan festzusetzen, um die Vereinbarkeit mit dem in Aufstellung befindlichen Vorranggebiet Landwirtschaft herzustellen.

Hinweise zum Flächennutzungsplan (FNP):

Die Gemeinde Neukirchen verfügt über keinen wirksamen FNP, dieser ist jedoch in Erarbeitung. Im Jahr 2021 lag dem Planungsverband ein erarbeiteter Vorentwurf des FNP zur regionalplanerischen Beurteilung vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Vorentwurf des FNP (Stand: Mai 2021) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies entspricht der zukünftigen Hauptnutzungsart als Agri-PV-Anlage.

Sonstiger Hinweis:

Auf Seite 15 der Begründung ist der Verweis auf den Regionalplan Region Chemnitz zu aktualisieren (siehe oben).

Wir möchten an dieser Stelle zudem darauf hinweisen, dass in der bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigenden Fassung des Regionalplans Region Chemnitz (Satzungsbeschluss vom 20. Juni 2023) im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans (Stand: Mai 2021) in Teilen eine neue Nummerierung der Kapitel bzw. der Ziele und Grundsätze erfolgte. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Anpassung der Bezüge. Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Übersicht zu den erfolgten Änderungen zur Verfügung.

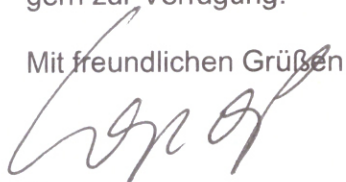
Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop

Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Ref. 34
LRA Erzgebirgskreis
Sachsen Consult Zwickau



**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Stabsstelle Kreisentwicklung**

SACHSEN CONSULT ZWICKAU
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Bearbeiter/in: Frau Walther
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A1.35
Telefon: +49 3733 831 1048
Telefax: +49 3733 831 851048
E-Mail: lorien.walther@kreis-erz.de
Ihre Nachricht: 18.07.2023
Unsere Zeichen: 614.521-23(221)-30010(Wa)
Datum: 23.08.2023

**Gemeinde Neukirchen
Bebauungsplan (BPL) Sondergebiet "Agri-PV Adorf"**

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 18.07.2023
- Planzeichnung und Begründung – Stand: Juni 2023
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 den o. g. Vorentwurf gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 17,2 ha.

Mit Schreiben vom 18.07.2023 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis (LRA ERZ) um Stellungnahme gebeten.

Das LRA ERZ gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:

Baurecht

Bearbeiter: Frau Kleiner

Tel.: 03733 831-4171

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Die Gemeinde hat bereits einen Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neukirchen aufgestellt. Die Fläche, welche für das o. g. Sondergebiet der Agri-PV Anlage vorgesehen ist, wird im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes bisher noch nicht dargestellt. Dies ist zu korrigieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Februar 2023 bei der digitalen Bereitstellung der Bauleitpläne der Datenstandard „XPlanung“ verpflichtend anzuwenden ist.

Denkmalschutz**Bearbeiter: Frau Grimm****Tel.: 03733 831-4123**

Zum o. g. Vorhaben bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.

Die archäologischen Belange wurden in der Planzeichnung, Teil B Textteil, III. Hinweise zur Planung Nr. 4 sowie in der Begründung auf Seite 51, Punkt 11.2.7. aufgenommen.

Flurneuordnung**Bearbeiter: Herr Vogel****Tel.: 03735 601-6252**

Es bestehen flurordnungsrechtlich keine Einwände.

Vermessung**Bearbeiter: Frau Wiards****Tel.: 03733 831-4234**

Zum o. g. Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und Ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.

Immissionsschutz**Bearbeiter: Herr Rösch****Tel.: 03735 601-6129**

Seitens des Immissionsschutzes gibt es keine Einwände zum o. g. Vorhaben.

Bei der geplanten Photovoltaikflächenanlage handelt es sich um eine besondere Aufstellvariante der Module in Form senkrechter, 4 m hoher, von Nord nach Süd verlaufender Wände.

Somit kann es bei Sonnenaufgang und -untergang grundsätzlich nicht zu Reflexionserscheinungen an benachbarter Wohnbebauung kommen.

Vom geplanten Sondergebiet sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich Lichtreflexionen zu erwarten.

Der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch“ aus fachlicher Sicht ausreichend.

Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz**Bearbeiter: Frau Lickert****Tel.: 03735 601-6147**

Bei der Aufstellung des BPL sind zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes die nachfolgend benannten Anforderungen und Hinweise zu beachten bzw. in die Entwurfsfassung einzuarbeiten.

Die Ausführungen im Umweltbericht (Teil C) zum Schutzgut „Boden“ und zur Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen sind im Wesentlichen ausreichend und plausibel.

Anforderungen und Hinweise zum Bodenschutz

1. Folgende Anforderung ist in der Planzeichnung in der textlichen Festsetzung unter Teil B Textteil, I., Punkt 8 zur ergänzen:
„Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der PV-Anlagen ist eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung ab 01.08.2023) zu beauftragen.“

Das mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Erzgebirgskreises vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen (Kontakt: abfall-boden@kreis-erz.de).

2. Folgender Hinweis ist in der Planzeichnung in der textlichen Festsetzung unter Teil B Textteil, III., Punkt 1 zur ergänzen:
„Unter Verweis auf die im § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) aufgeführten Vorsorgepflichten u. a. für den Inhaber der tatsächlichen Gewalt des Grundstücks (in diesem Fall der Bewirtschafter) sind für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Bereich des Sondergebietes die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 17 BBodSchG, insbesondere zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Bodenabträge, zu beachten und umzusetzen.“
3. Anmerkungen zur Präzisierung und Überarbeitung der Ausführungen im Umweltbericht (Begründung - Teil C), Abschnitt 11.2.2.:
 - Gemäß den digital vom GeoSN bzw. dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), im Geodatenportal „LUIS“, bereitgestellten Bodenschätzungsdaten sind im Geltungsbereich des BPL für die Bodenwertzahl ein Wertebereich von 39 bis 49 und für die Ackerzahl ein Wertebereich von 29 bis 38 ausgewiesen.
 - Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf mögliche bau- und anlagenbedingte Bodenerosionen ist auf die im „LUIS“ verfügbaren Erosionsgefährdungskarten, zur potenziellen Bodenerosionsgefährdung durch Wasser, einzugehen. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des BPL ist nach den „Erosionsgefährdungskarten Wasser“ das Auftreten von besonders erosionsgefährdeten Abflussbahnen ersichtlich.
4. Anmerkungen zur Präzisierung und Überarbeitung der Ausführungen im Umweltbericht (Begründung - Teil C), Abschnitt 14.3.:
Vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen Wertigkeit der Böden im Standortbereich erscheint die im Abschnitt 14.3. des Umweltberichtes dargelegte Abwägung zur Standortwahl als erklärungsbedürftig bzw. bedarf einer Präzisierung.

Fachliche Bewertung und Begründung zu den Anforderungen

Bei dem am Standort auftretenden Bodentyp handelt es sich um den Parabraunerde-Pseudogley, wie auch im Umweltbericht, Abschnitt 11.2.2. dargelegt. Diese Böden erfüllen die natürlichen Bodenfunktionen nach den digitalen Bodendaten in hohem Maß, insbesondere das Wasserspeicher- sowie Filter- und Puffervermögen.

Zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diese nach den Bodenfunktionenkarten (Grundlage nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum) für den Standortbereich ebenfalls als „hoch/ sehr hoch“ eingestuft wird. Auf Grund des anderen Bewertungsansatzes in den Karten zur Bodenschätzung wird die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens demgegenüber geringer eingestuft (überwiegend Zustandsstufe 5).

Da es sich bei dem vorliegenden Bodentyp weiterhin um Böden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit handelt, sind für die Umsetzung des geplanten Vorhabens geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gegen schädliche Bodenverdichtungen und die damit einhergehende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen. Entsprechende

Vorschläge sind im Abschnitt 11.2.2. des Umweltberichtes bereits enthalten und sind bei der Durchführung des Vorhabens umzusetzen.

Um die Berücksichtigung von derartigen Maßnahmen und eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist die geforderte Bodenkundliche Baubegleitung als Maßnahmen zum Schutz des Bodens im BPL festzusetzen.

Weiterhin ist aufgrund der standortspezifischen Besonderheiten im Geltungsbereich für die landwirtschaftliche Nutzung im Zeitraum des Betriebs der PV-Anlage auf die Einhaltung der guten fachlichen Praxis gemäß § 17 BBodSchG hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für den geplanten Umbruch der Fläche und die vorgegebenen Fahrspuren in Hangrichtung.

Aus den im „LUIS“ bereitgestellten Erosionsgefährdungskarten zur potenziellen Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ist ersichtlich, dass der Standort überwiegend im Bereich von Flächen liegt, für die großflächig eine sehr hohe potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser ausgewiesen ist. Es wird im Abschnitt 11.2.2. ausgeführt, dass „unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten wieder eine geschlossene Vegetationsdecke (Ansaatgrünland) ausgebildet wird“. Unter Punkt 5.1. der Begründung wird angeführt, dass ein Umbruch der Fläche alle 5 Jahre vertraglich vorgesehen ist.

Verwendete Unterlagen

Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“; Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 28. Februar 2023

Unter folgendem Link abrufbar:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

Altlasten

Nach derzeitiger Aktenlage sind keine Altlastenverdachtsflächen auf der geplanten Fläche im Sächsischen Altlastenkataster erfasst.

Forst

Bearbeiter: Frau Ullmann

Tel.: 03735 601-6306

Durch den o. g. BPL werden keine forstrechtlichen Belange berührt.

Naturschutz/Landwirtschaft

Naturschutz

Bearbeiter: Frau Bothe

Tel.: 03771 277-6203

Die Gemeinde Neukirchen und die Next2Sun GmbH planen mit der Aufstellung des BPL Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ auf einer Fläche von ca. 17,2 ha eine Freiflächen-PV-Anlage mit bifacialen Solarmodulen zu realisieren. Die Vorhabenfläche betrifft das Flurstück 557/5 der Gemarkung Adorf und grenzt im Nordwesten an die Ortslage von Adorf. Westlich der Vorhabenfläche befinden sich der Sportplatz von Jahnsdorf sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich und auch südlich ist die Fläche von weiteren Landwirtschaftsflächen umschlossen. Geplant sind die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage sowie sonstige bauliche Anlagen zur Energiegewinnung, Speicherung und technisch erforderliche Nebenanlagen. Der gesamte Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-PV-Anlage ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ohne gliedernde Strukturen geprägt. Das Vorhabengebiet liegt nach

EU-Recht innerhalb eines benachteiligten Gebietes, was dadurch gekennzeichnet ist, dass auf diesen Flächen schwächere landwirtschaftliche Erträge erbracht werden.

Schutzgebiete und Biotope

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen BPL befindet sich in keinem dem Naturschutzrecht unterliegenden Schutzgebiet oder bekanntem, kartierten gesetzlich geschützten Biotop.

Artenschutz

Gemäß Begründung Seite 18, werden die fehlenden Unterlagen in Form eines Artenschutzgutachtens zum Entwurf des BPL eingereicht. Dieses Gutachten wird derzeit von der igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR erstellt.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann dem auf Seite 18 der Begründung beschriebenen Umfang der Kartierung zugestimmt werden.

Da zum derzeitigem Planungsstand nicht alle Daten vorliegen, kann keine abschließende Aussage zu den artenschutzrechtlichen Belangen getroffen werden. Es ist daher nicht abschätzbar, ob eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben erreicht werden kann. Eine vollständige Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange kann erst mit Einreichung aller Unterlagen erfolgen.

Eingriffsregelung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die zukünftigen Eingriffe in den Naturhaushalt aufgeführt, ihre Vermeidbarkeit geprüft sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Die beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, können aber noch nicht abschließend eingeschätzt werden, da sich mögliche weitere Forderungen aus dem Artenschutzgutachten ergeben können.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Neukirchen, sodass ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vorliegt. Der Eingriff besteht hier neben der geringfügigen Flächenversiegelung (Fundamente, techn. Infrastruktur sowie Zuwegungen) vor allem in der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Nach Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der grünordnerischen Maßnahmen keine Ausgleich-/ Ersatzmaßnahmen durch die geplante Umnutzung notwendig werden. Dem Ergebnis der Bilanzierung kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Jedoch ist in Tabelle 2 der Bilanzierung „Wertminderung und funktionsbezogener Ausgleich bzw. Ersatz“, Spalte 21, der Funktionsaufwertungsfaktor maximal auf 0,5 anzusetzen, da die Heckenpflanzungen und das Extensivgrünland die geplante PV-Anlage zum einen nicht vollkommen verdecken können und es sich zum anderen bei diesen Pflanzungen um niedrig wachsende Sträucher handelt. Weiterhin müssen sich die Pflanzungen zunächst entwickeln, bevor sie die Struktur im Vorhabengebiet sichtbar erhöhen.

Bewertung des Landschaftsbilds

Der Vorhabenträger kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nur zu einer geringfügigen Minderung der ästhetischen Funktion der Landschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) führt, da

das Gebiet strukturarm ist und keine natürlichen landschaftsbildprägenden Biotope oder naturraumtypische Elemente aufweist.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff ins Landschaftsbild wird eine naturverträglich gestaltete Agri-PV-Anlage vorgeschlagen. Zur Vermeidung visueller Störwirkungen ist die Anpflanzung von Sträuchern im Norden und Westen geplant.

Es ist zu prüfen, ob die bisher geplante Anpflanzungsfläche von Sträuchern im Westen des Plangebiets ausreichend ist, da sich dort die Wohnbebauung in maximal 200 m Entfernung befindet. Es ist kaum Bewuchs auf den umliegenden Flächen der Wohnbebauung vorhanden.

Forderungen, welche zu beachten und umzusetzen sind

In der Planzeichnung unter Teil B Textteil, I., Punkt 8.1 sollte ergänzt werden, dass das Mahdgut zu entfernen ist.

Alle festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind im Kompensationsflächenkataster (KoKaNat) des Freistaates Sachsen zu erfassen. Die Eintragung hat selbstständig durch den Vorhabenträger zu erfolgen und ist spätestens mit Abschluss des Bauvorhabens durchzuführen. Die Freischaltung zur Eintragung ins KoKaNat erfolgt über die Untere Naturschutzbehörde. Wenden Sie sich diesbezüglich an das Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft, E-Mail: naturschutz@kreis-erz.de.

Begründung

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Hierzu sind die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange ergab, dass die eingereichten Unterlagen noch unvollständig sind. Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen zur Verfügung stehen.

Sonstige Anmerkungen

Einer Verwendung der in der Pflanzliste aufgeführten Gehölze in der Begründung sowie in der Planzeichnung unter Teil B Textteil, III. Hinweise kann zugestimmt werden.

Den Angaben in der Planzeichnung unter Teil B Textteil, I., Punkten 8 kann zugestimmt werden.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Nestler

Tel.: 03735 601-6208

Es bestehen trotz der Betroffenheit der agrarstrukturellen Belange aus folgenden Gründen keine Bedenken.

Das betroffene Flurstück verbleibt im Eigentum des aktuellen Eigentümers. Der Eigentümer der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden von dem Eigentümer selbst landwirtschaftlich genutzt und sind somit auch Bestandteil des Betriebsregimes. Im Vorfeld der Planung hat es Abstimmungen zwischen den Eigentümern (gleichzeitig Bewirtschafter) der Flächen und dem Vorhabenträger gegeben. Es ist somit davon auszugehen, dass die Existenz des landwirtschaftlichen Unternehmens durch das Vorhaben nicht gefährdet ist. Durch den Einsatz einer vertikalen

Agri-PV-Anlage beschränkt sich der Flächenentzug auf ca. 10 % der Gesamtfläche, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den PV-Reihen weiterhin gegeben ist.

Hinweise:

Während der Errichtung der Agri PV-Anlage sind die unter Punkt 11.2.2 der Begründung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigung des Bodens zu beachten und einzuhalten.

Da das Flurstück 557/5 der Gemarkung Adorf in einem Vorranggebiet Landwirtschaft liegt (Entwurf-Regionalplan Region Chemnitz von 2021) ist zu prüfen, ob die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPfG erforderlich ist.

Siedlungswasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Wagner

Tel.: 03735 601-6165

Grundsätzlich darf vom Vorhaben keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser ausgehen. Das Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet sowie Hohlraumgebiet.

Es bestehen keine Bedenken wenn folgende Hinweise und Forderungen eingehalten werden.

Niederschlagswasser

Soll das Niederschlagswasser versickert werden, hat dies gem. § 46 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schadlos ohne Beeinträchtigung Dritter auf eigenem Grundstück zu erfolgen. Es ist eine breitflächige Versickerung über die bewachsene Bodenschicht anzustreben. Vorzugsweise sollte ein freies Ableiten des Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss gewährleistet sein.

Gemäß § 46 Abs. 2 WHG i. V. m. der Erlaubnisfreiheitsverordnung Sachsen ist die Erlaubnisfreiheit gegeben, wenn das zu versickernde Niederschlagswasser nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht worden und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist.

Abweichend hiervon bedürfen Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG (z. B. Einleitung von Abwasser in ein Gewässer) einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Die entsprechende Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.

Wassergefährdende Stoffe

Ist das Vorhaben verbunden mit dem Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Trafostation) wird auf den Besorgnisgrundsatz und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach §§ 62 und 63 WHG verwiesen. Die konkrete technische Ausgestaltung einer derartigen Anlage und die Pflichten des Anlagenbetreibers einschließlich erforderlicher Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegt.

Gemäß § 40 AwSV vom 18.04.2017 sind wassergefährdende Stoffe mittels Formblatt anzuzeigen. Unter dem Link <https://www.wasser.sachsen.de/formulare-anlagenbezogener-gewaesserschutz-10326.html> sind die aktuell gültigen Formblätter verfügbar. Die entsprechenden Dokumente müssen mind. 6 Wochen vor Inbetriebnahme bei der Unteren Wasserbehörde vorliegen.

Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die Anforderungen der AwSV erfüllen. Sie müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Wasserbau**Bearbeiter: Frau Giesa****Tel.: 03735 601-6168**

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, Gewässer sind nicht betroffen.

Brandschutz**Bearbeiter: Herr Ackermann****Tel.: 03733 831-5262**

Belange des Brandschutzes wurden in der Planzeichnung, Teil B Textteil, III., Nr. 5 sowie in der Begründung auf Seite 27 Punkt 6.5 dargestellt.

Weitere Hinweise:

1. Es ist darauf zu achten, dass keine Brände durch die Vegetation (Wald, Sträucher, Gras auch von außen) auf die Anlage übergreifen können.
2. Die Zufahrt zu der Anlage und der Löschwasserentnahmestelle sind so herzustellen, dass sie der DIN 14090 entsprechen.
3. Die Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.

Öffentlicher Gesundheitsdienst**Bearbeiter: Herr Michael****Tel.: 03733 831-3336**

Die rechtliche Grundlage für die Stellungnahme bildet das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG).

Zum o. g. Vorhaben bestehen keine Einwände.

Allgemeine Forderungen zur Baudurchführung:

Es ist zu sichern, dass bei unterirdischen Arbeiten vorhandene Trinkwasserleitungen vor Beschädigungen geschützt und keine Trinkwassergewinnungsanlagen (z. B. Brunnen) sowie deren Einzugsgebiete beeinträchtigt werden.

Straßenverwaltung/ Kreisstraßen**Bearbeiter: Frau Dohms****Tel.: 03771 277-7150**

Aus Sicht des Fachbereiches bestehen keine Einwände zu o. g. Vorhaben. Im Geltungsbereich sind keine Kreisstraßen betroffen.

Stabsstelle Kreisentwicklung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ausweisen von Flächen zur Energiegewinnung durch Solaranlagen nicht zur Minderung der für die Gewinnung von Windenergie auszuweisenden Flächen (2% Ziel) führt.

Sonstige Hinweise*Kampfmittel*

Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das LRA ERZ nicht zuständig. Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehörden-gesetz (SächsPBG) i. V. m.

§ 3 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

Abfallentsorgung

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Aufgrund von § 146 Abs. 2 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Regionalplanung

Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge von 2008 bzw. des Regionalplanes Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.06.2023 sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, ggf. den Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen (Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau).

Allgemeine Anmerkungen

Bei fachspezifischen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

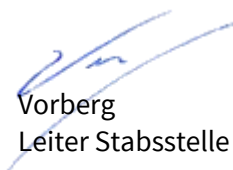
Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des LRA ERZ wird um Einreichung folgender Unterlagen gebeten:

Planzeichnung in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektr. Form.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Vorberg

Leiter Stabsstelle Kreisentwicklung

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail
erhard@scz-zwickau.de

Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ der Gemeinde Neukirchen / Erzgebirge - Vorentwurf Stand Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei
- Geologie und
- Landwirtschaft / Agrarstruktur wegen der der Anlage einer Agri-PVA und der erheblichen Flächeninanspruchnahme

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Sachsen Consult Zwickau aus Hohenstein-Ernstthal, Frau Sabine Erhard zu o. g. Vorhaben vom 18.07.2023 mit digitalen Unterlagen [2]
- [2] Gemeinde Neukirchen: Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Adorf“, bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung incl. Umweltbericht, aufgestellt Sachsen Consult Zwickau aus Hohenstein-Ernstthal; 06/2023
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archiv-, Datenbank- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte GK50 Erzgebirge/Vogtland, Blatt Stollberg Nr. L5342, M. 1 : 50.000

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +49 351 2612-2099

Rainer.Clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
18.07.2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/330/21

Dresden,
18. August 2023

15 Jahre *Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2023/135007

- [4] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.

Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung sollten die Hinweise und Anforderungen der Agrarstruktur / Landwirtschaft in Punkt 2 beachtet werden.

Wir empfehlen auch die geologischen Hinweise unter Punkt 3 zu berücksichtigen.

Gegenwärtig [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor

Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge und des Fischartenschutzes / der Fischerei werden durch die Planung nicht berührt.

2 Landwirtschaft / Agrarstruktur

2.1 Prüfergebnis

Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen wird aus agrarstruktureller Sicht ausdrücklich begrüßt.

Trotz der Lage in einem Vorranggebiet ist aus unserer Sicht kein Zielabweichungsverfahren erforderlich, weil auf den Flächen Landwirtschaft weiterhin möglich ist.

Die nachfolgenden Hinweise und Anforderungen sollten beachtet werden.

2.2 Hinweise und Anforderungen

Bei der Errichtung der Agri-PV-Anlage sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und der Bodenerosion zu treffen. Beim Aushub der Bodenschichten sind diese zu trennen und entsprechend wieder einzubringen; das Räumen des Arbeitsstreifens und das Lagern von Mutter- und Unterboden muss zur Vermeidung von Verdichtungen im trockenen Zustand zu erfolgen, um nachhaltige Schäden hinsichtlich der Bodenstruktur und damit der Bodengüte zu vermeiden.

Die landwirtschaftliche Fläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen, bewirtschaftbaren Zustand zu versetzen, der keine Nachteile im Vergleich zum Bodenzustand vor der Baumaßnahme birgt.

Etwaige Wertminderung des Bodens (z.B. durch Verdichtung und Erdvermischung), die eindeutig durch die Baumaßnahmen hervorgerufen worden sind, und Ernteauffälle sind dauerhaft zu entschädigen.

Die Erreichbarkeit aller zu bewirtschaftenden Teilflächen (Ackerland und besonders Wei-
deflächen) auch während der Bauphase besonders auch im Fall der Querung geschlos-
sener Schlageinheiten muss gewährleistet bleiben.

Die Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen auf drainierten Flächen ist sicherzustel-
len; bei Beschädigungen ist die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Dazu sind die in
den Flächen vorhandenen Drainageleitungen vor Baubeginn zu erkunden.

Bei der Querung von Wasserläufen dürfen keinerlei Schäden entstehen, die eine Ver-
nässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Folge haben würden.

Da landwirtschaftlich genutzte Flächen zumindest vorübergehend in größerem Umfang
in Anspruch genommen werden müssen, sind neben den Bodeneigentümern auch die
Flächenbewirtschafter (Pächter) unbedingt in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Die erforderlichen Zwischenlagerplätze für Mutterboden bzw. für die Rohre sollten recht-
zeitig mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort abgesprochen werden, um Schädigun-
gen der landwirtschaftlichen Kulturen so gering wie möglich zu halten bzw. gänzlich zu
vermeiden.

Der Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahmen und die erforderliche Dauer bei vorüber-
gehenden Inanspruchnahmen sind grundsätzlich nach Möglichkeit so zu wählen, dass
sie mit landwirtschaftlich erforderlichen Terminen und Gegebenheiten (z.B. Fruchtfolge-
gestaltung oder Antragstellung in der Agrarförderung) abgestimmt sind, um unnötige Auf-
wendungen und Kosten für Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle und andere Be-
wirtschaftungserschwernisse sowie agrarstrukturelle Nachteile frühzeitig ausschließen
zu können.

3 Geologie

3.1 Prüfergebnis

Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum o. g. Plan-
vorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.

In der weiteren Planung und im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der
Umweltprüfung empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

3.2 Hinweise

3.2.1 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet

Aus regionalgeologischer Sicht befindet sich das Plangebiet in der Erzgebirgsnordrand-
zone.

Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abge-
schlossen. Unter dem Mutterboden folgt geringmächtiger, eiszeitlich abgelagerter
Hanglehm und/ oder Hangschutt. Der darunter vorkommende Festgesteinsuntergrund
wird am Standort durch Kristallingestein metamorpher Genese in Form von Phyllit (Ton-
bis Schluffphyllit, anchimetamorph bis normalmetamorph, grün - mittelgrau, örtlich stark
quarzstreifig) gebildet. An seiner Oberfläche liegt der Phyllit verwittert bis zersetzt mit
Lockergesteinseigenschaften vor.

Aus hydrogeologischer Sicht ist oberflächennahes Grundwasser des Zwischenabflusses an den Hangschutt und die rolligen Zersatzbildungen des Festgesteins gebunden. Diese Horizonte bilden einen oberflächennahen Porengrundwasserleiter aus, in dem eine oberflächennahe, überwiegend saisonale und niederschlagsabhängige Grundwasserführung vorkommt. Eine verstärkte Grundwasserführung ist während der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Zeiten zu erwarten. In Trockenzeiten können ungesättigte Verhältnisse in dieser Einheit vorkommen.

Innerhalb des Festgesteins tritt Grundwasser gebunden an das vorhandene hydraulisch wirksame Trennflächengefüge, z. B. auf Klüften, Spalten, Störungen auf. Das unverwitterte Festgestein bildet einen Kluftgrundwasserleiter aus.

3.2.2 Baugrunduntersuchungen

Für eine sichere Planung und Bauvorbereitung empfehlen wir der Bauherrschaft zur Prüfung der Stützenrammbarkeit eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.

3.2.3 Regelung Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Geologische Untersuchungen wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen inklusive ihrer Nachweisdaten sind dem LfULG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeoIDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) an unsere Einrichtung zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an uns zu übermitteln (§ 9, 10 GeoIDG).

Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeoIDG unberührt.

3.2.4 Geologische Daten

Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus der geologischen Karte [3] ersichtlich. Unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de> (Link „Digitale geologische Karten“) lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf den interaktiven Karten zu geologischen Themen des LfULG einsehen.

3.2.5 Erosionsabflussbahn

In der weiteren Planung empfehlen wir zu berücksichtigen, dass nach [3] im nordwestlichen Plangebiet aus nördlicher Richtung kommend eine lokal begrenzte Oberflächenwasserabflussbahn kartiert wurde. Diese gilt als erosionsgefährdet und stellt damit eine potenzielle geogene Naturgefahr für Lockergesteins-Massenverlagerungen dar (vgl. interaktive Karte unter <https://www.boden.sachsen.de/bodenerosion-19040.html>). Im Rahmen der weiteren Planung empfehlen wir auf einen ausreichenden Erosionsschutz zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

erhard@scz-zwickau.de

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 14. August 2023

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 18.07.2023

Stellungnahme zum B-Plan Sondergebiet „Agri-PV Adorf“ (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Auf 17,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche soll eine bifaciale PV-Anlage errichtet werden. Entlang der Modulreihen werden ca. 1 m breite Blüh- bzw. Altgrasstreifen extensiv gepflegt. Gehölzpflanzungen zur Randeingrünung sind geplant. Ein AFB befindet sich in der Erarbeitung.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise.

Für die *Umweltprüfung* sollte ein Prüfradius von 100 m angenommen werden, um potentielle Scheuchwirkungen auf sensible Tierarten erfassen zu können.

Bodenschutz

Bei der Errichtung von Agri-PVA auf Ackerflächen sollten besondere Vorkehrungen gegen Verdichtungen und Spurrillen vorgenommen werden. Möglich sind beispielsweise Gummimatten (als Form einer Baustraße), die auf den Fahrwegen verlegt werden. Grundsätzlich sollten für die Errichtung von Agri-PVA nach Möglichkeit trockene und stabile Bodenverhältnisse genutzt werden. Deshalb soll möglichst keine Befahrung der Fläche mit Baumaschinen nach Regenfällen erfolgen. Beim Bau sollen daher unbedingt alle vorsorglichen Maßnahmen zur Reduzierung der Bodenverdichtung ergriffen

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

werden. Sollte dies bei schlechter Witterung nicht ausreichen, muss im Zweifelsfall ein temporärer Baustopp erfolgen.

Biodiversitätsschutz

Anhand von allgemeinen Untersuchungen zu Altgrasstreifen wird angenommen, dass sich die Pflegestreifen sowohl im Ackerbau als auch auf Dauergrünland positiv auf die florale und faunistische Biodiversität auswirken. Es wird eine Wirkung ähnlich zu jener von mehrjährigen Blühstreifen erwartet, sofern die Streifen hinreichend groß sind. Allerdings sind die Pflegestreifen bei einer vertikalen Agri-PV-Anlage in der Regel nur 1 bis 2 m breit – wie im vorliegenden Fall. Im Projekt BiWiBi wurde eine Verbreiterung dieser Blühstreifen auf 3 m auf beiden Seiten der Modulreihen empfohlen, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einen Einfluss auf die Biodiversitätsentwicklung hat (Fraunhofer IMW 2021).¹ Sollten bei der Planung der Bewirtschaftung räumliche Kapazitäten frei werden, sollten diese in eine Verbreiterung des Blühstreifens investiert werden.

Mit verBUNDenen Grüßen

i. A. Sonja Jeller

Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin

¹ vgl. Agri-PV-Kombination von Landwirtschaft und Photovoltaik, Schriftenreihe, Heft 1/2022, LfULG Sachsen



Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

seit 1908 aktiv für

Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 14649_th
Bearbeitung: Dr. Korinna Thiem
Ihr AZ:
Ihr Schreiben vom: 18.07.2023

18.08.2023

Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Agri-PV-Anlage Adorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Neukirchen im Ortsteil Adorf geschaffen werden. Betroffen ist das Flurstück 557/5. Der Flächenumfang beträgt 17,2 ha.

Der Vorentwurf des Umweltberichts sieht eine Wirkungsanalyse für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch bzw. menschliche Gesundheit sowie kulturelle Güter, aber auch die Wechselwirkungen untereinander, vor. Auf Grundlage dieser Wirkungsanalyse ist der Kompensationsbedarf zu ermitteln.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung soll ebenso durchgeführt werden. Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vor, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die planerischen Festlegungen aufzunehmen. Bei Zutreffen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sind i.V.m. Abs. 5 BNatSchG prognosesichere, ökologisch-funktionale vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu formulieren. Auch diese müssen in den planerischen Festlegungen genannt werden.

In Bezug auf die Bewertung der landschaftsästhetischen Auswirkungen durch die Agri-PV-Anlage fordern wir folgendes Vorgehen: Das Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 1 BNatSchG für folgende Kriterien zu bewerten: Vielfalt, Eigenart, Schönheit, aber auch Erholungswert (Erlebnis- und Aufenthaltsqualität) der Landschaft. Des Weiteren sind die Wirkfaktoren der Anlage wie Modulführung sowie die räumliche und visuelle Reichweite einzubeziehen. Sollten Teile der Anlage mit einem PV-Zaun eingefriedet werden, ist dieser ebenso in der Wirkungsanalyse zu beachten.

Für die Bewertung landschaftsästhetischer Einflüsse durch die Agri-PV-Anlage sind folgende Analysen unumgänglich:

- Sichtraumanalysen und virtuelle Modelle bzw. Fotomontagen zur Bewertung von wo aus und in welcher Intensität die geplante Anlage künftig zu sehen sein wird
- Bestimmung des zu erwartenden Sichtraums und der räumlichen Reichweite der visuellen Wirkungen
- sachlich und räumlich differenzierte Bewertung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Landschaftsbildes im betroffenen Sichtraum, hier Unterscheidung zwischen direkter Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme und indirekten visuellen Wirkungen
- nachvollziehbare Analyse der Vorbelastung im betroffenen Sichtraum
- qualitative Analyse inwieweit die Eigenart der Landschaft durch die Agri-PV-Anlage verändert wird
- Erfassung potentieller optischer Störreize einschließlich der Bandwirkung
- Berücksichtigung der Wirkungen durch Reflexion und Blendungen

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind erst ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht im Plangebiet wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 f. BNatSchG). Wie bereits festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen in den planerischen Festsetzungen aufzunehmen.

Eine detaillierte Prüfung inwieweit naturschutzrechtliche Bestimmungen und naturschutzfachliche Belange eingehalten werden, können wir erst nach Vorliegen des vollständigen Umweltberichts einschließlich einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchführen. Eine abschließende Stellungnahme unseres Vereins ist daher zurzeit nicht möglich.

Bitte beteiligen Sie uns bei der Fortführung Ihrer Planungen erneut.

Mit freundlichen Grüßen



Susanna Sommer

Geschäftsführerin



Verein für Orts- und Heimatgeschichte Adorf/Erzgeb. E. V.

VOH Adorf/Erzgeb. e.V., Rosenweg 9, 09221 Neukirchen - OT Adorf

Telefon: 03721/24201

Email: roessler.adorf@gmail.com

Gemeindeverwaltung Neukirchen
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. 09221 Neukirchen	
eingegangen: 10. OKT. 2023 PE-202312365	
Bgm:	Weitergabe zur Bearbeitung
AL: <i>ho.</i>	Bearbeitungsvermerk:

08.10.23

Stellungnahme des Vereins für Orts- und Heimatgeschichte Adorf/Erzgeb. zum Bebauungsplan für das Flurstückes 557/5 nord-westlich der Jahnsdorfer Straße mit einer Agri-Photovoltaik-Anlage

Die unterzeichnenden Mitglieder des Vereins für Orts- und Heimatgeschichte Adorf/Erzgeb. wenden sich gegen eine, wie im Bebauungsplan vorgesehenen Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem genannten Flurstück.

Begründung:

Wir erkennen die Notwendigkeit einer zukunftsorientierten Energiegewinnung in unserem Land. Trotzdem lehnen wir die Errichtung dieser baulichen Anlage am genannten Standort ab. Eine Bebauung mit 4 m hohen Photovoltaik-Elementen über das gesamte Flurstück von 17,2 ha stellt durch die Größe, die Uniformität und Materialverwendung einen erheblichen Eingriff in die vorhandene Kulturlandschaft dar. Das Ortsbild nord-westlich der Jahnsdorfer Straße wird dadurch dauerhaft ungünstig verändert.

Das betreffende Flurstück wurde langjährig als Ackerland, zuletzt mit Feldfutter, genutzt und weist für die Gemarkung Adorf mit einer Bodenwertzahl von 46 eine verhältnismäßig gute Fruchtbarkeit aus. Dieser Boden gehört damit zu den fruchtbarsten in Adorf vorhandenen Flurstücken. Die Aussage im Bebauungsplan S.7, wonach es sich um eine Fläche mit "unterdurchschnittlichen Ertrag" handeln würde, ist nicht richtig. Die im Bebauungsplan vorgesehene streifige landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Solarmodulen lässt nur eine eingeschränkte pflanzenbauliche Nutzung erwarten.

Durch die Umzäunung gibt es Einschnitte für eine diverse Tier- und Pflanzenwelt. Der natürliche Fernwildwechsel ist behindert. Dies kann zu Unfallgefahren an der Bahn und der Straße durch ziellosen Wildwechsel führen.

Ein Bürgerdialog zu den Bebauungsplänen könnte helfen, die Standortwahl zu überdenken und geeignete Alternativen zu finden.

Stellungnahme zur AGRI-Solaranlage

Die geplante Anlage soll eine komplette Umzäunung von 2 m Höhe mit zusätzlich senkrecht aufgesetzten Solarpaneelen erhalten. Die Bebauung betrifft den Bereich Hintenweg in Adorf von Zaunende Görners Grundstück bis Ende Reitplatz und erstreckt sich bis zum Jahnsdorfer Sportplatz mit einer Fläche von ca. 17 ha.

Die senkrecht stehenden Solarmodule haben eine Bauhöhe von 4 m. Sie sind dann als geschlossene Wand von Nord nach Süd verlaufend wahrzunehmen. Die einzelnen Wände stehen in einem Abstand von 10 m. Egal von welchem Standort man die Anlage betrachtet, wird sie immer als geschlossenen Fläche wahrzunehmen sein.

Wir wollen sichergehen, dass jeder Orts- und Gemeindevertreter sich der Dimension der Anlage und dem dauerhaft wandelnden Landschaftsbild der Flure zwischen Adorf und Jahnsdorf bewusst ist, welches bis Neukirchen wahrgenommen wird.

Vom neu entstandenen Fuß- und Radweg zwischen Adorf und Jahnsdorf wird man keinen Blick mehr ins Würschnitztal haben. Die Baugrenze liegt ca. 200 m unterhalb vom Radweg.

Der große finanzielle Anreiz könnte dazu führen, dass angrenzende Grundstücksbesitzer ebenfalls ihre Flächen zum Bau von AGRI-Solaranlagen bereitstellen. Das könnte bedeuten, dass man zukünftig zwischen Adorf und Jahnsdorf durch einen geschlossenen Solarpark einreist.

Bis jetzt ist dieses Gebiet eine von vielen verschiedenen Wildtieren (Rehe, Wilschweine, Störche, Greifvögel, Füchse) gut frequentierte Fläche. So konnten z. B. die Mäharbeiten dieses Jahr aufgrund von Liegeplätzen von Rehkitzen auf dieser Fläche nicht zeitgerecht durchgeführt werden. Durch diese geschlossene Bebauung wird der Fernwildwechsel zwischen Neukirchen und Meinersdorfer Wald komplett unterbrochen.

In der Auslage wurde mehrmals beschrieben, dass es sich hierbei um „landwirtschaftlich benachteiligte Flächen“ handelt. Dieser Meinung sind wir nicht. Seit 1.1.2018 gibt es eine Neuabgrenzung von benachteiligten Flächen. Seitdem fällt die Fläche zwischen Adorf und Jahnsdorf nicht mehr unter den Begriff „benachteiligte Fläche“. Sie liegt in der Agrarzone 0 „nicht benachteiligt“. Der Bodenrichtwert dieser Fläche liegt bei 1,22. Das ist der beste Wert im Erzgebirge. Die Urfassung der Gebietseinteilung von 1997 wahr sehr pauschal und hat seit 2018 keine Gültigkeit mehr. Eine Einzelfallprüfung hat zu erfolgen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass durch die Bebauung zu befürchten ist, dass die das Grundstück querenden Drainageleitungen zerstört werden und die Ableitung von Wasser nicht mehr gewährleistet ist.

Zu folgenden Punkten hätte wir gern eine schriftlichen Stellungnahme:

- rechtlicher Abstand zur Wohnbebauung
- Gefährdung durch Blitzschlag/Feldbrand/Brand durch technischen Defekt der Anlage
- Ist ein Störfall jeglicher Art für die ortsansässigen Feuerwehren beherrschbar?
- Wind- und Betriebsgeräusche sowie Blendwirkung für die Anwohner
- Klärung Zuordnung „benachteiligte Fläche“

Abschließend wollen wir noch unterstreichen, dass wir nicht pauschal gegen die Nutzung von Solarenergie sind. Jedoch gehören solche Anlagen auf nicht nutzbare landwirtschaftliche Flächen und Dächer und sollten sich stets der Natur und menschlicher Lebensqualität unterordnen.

Anlage 1: Unterschriftenliste der mittelbar und unmittelbar betroffenen Anlieger

Herr

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Herr

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Burkhardtsdorf, 23.08.2023

Gemeinde Neukirchen
Bauamt
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgebirge 09221 Neukirchen	
eingegangen: 24. AUG. 2023 #2023/151	
Bgm:	Weitergabe zur Bearbeitung: Bauamt
AL: [Signature]	Bearbeitungsvermerke:

In Sachen

Bebauungsplan

Sondergebiet

Agri-PV Adorf

öffentliche Auslegung des Vorentwurfes

widersprechen wir dem Vorentwurf zum Bebauungsplan.

Begründung:

- I. Wir sind Jagdpächter des Gemeinschaftsjagdbezirkes im Bereich der Gemeinde Adorf. Der Bebauungsplan betrifft den vorgenannten Jagdbezirk/die Anlage soll im vorgenannten Jagdbezirk errichtet werden.
- II. Das Planungsvorhaben verstößt schwerwiegend gegen Bauplanungsrecht/Naturschutzrecht/Jagdrecht und ist damit nicht genehmigungsfähig. Insbesondere bestehen Einwendungen wie folgt:

1. Zerstörung der Struktur des Jagdbezirkes/Riegelwirkung:

Nach dem Vorentwurf soll sich die Anlage, beginnend von der Bebauungsgrenze/Ortsrand von Jahnsdorf, quer verlaufend und durchgehend bis an die Bebauungsgrenze/Ortsrand von Adorf erstrecken. Dies ohne jede räumliche Trennung/Unterbrechung.

1.1.

Die räumliche Gestaltung der Anlage, ohne jede Unterbrechung, führt zu einer faktischen Zweiteilung des Jagdbezirkes Adorf. Es wird bereits durch die Anlage ein Riegel geschaffen, der die Jagdfläche faktisch durchtrennt.

1.2.

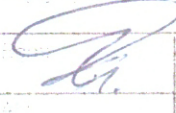
Darüber hinaus ist nach der Planung, Seite 26 der Begründung, eine Einfriedung durch Maschendrahtzäune/Metallzäune in Form von PV-Zäunen bis zu 2 m Höhe und einem minimalen Bodenabstand vorgesehen, vgl. auch Abbildung 7 der Begründung. Hierdurch wird die Riegelwirkung der Anlage noch verstärkt, da hierdurch ein Wechsel von Tieren jeder Art nahezu ausgeschlossen wird.

2. Weiterhin ist die Bejagbarkeit der angrenzenden umliegenden Flächen aus Sicherheitsgründen nahezu unmöglich.
3. Aufgrund der Einfriedung und damit einhergehender Abtrennung eines bestehenden Wildfernwechsels ist mit erhöhter Unfallgefahr an der Bahnlinie und der Verbindungsstraße Adorf-Jahnsdorf aufgrund ziellos wechselnder Wildtiere zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen



21.8.2023

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgebirge 09201 Neukirchen	
eingegangen: 22. AUG. 2023	
	Weitergang an Beauftragte
Akt	Beauftragte

Widerspruch bez. Stellungnahme

gegen die Errichtung der AGRI Solaranlage in der Gemarkung Adorf
Flurstück 557/5 gem & 3 Abs 1 Bau GB ca 17 ha

Wir sind gegen eine Errichtung der geplanten Solaranlage AGRI auf
dem Grundstück 557/5.

Durch die senkrecht stehenden Module von einer Höhe ca 4 m entsteht
eine totale Sichtbehinderung und zerstört das gesamte Landschaftsbild
und damit Zerstörung des persönl. Lebens.

Weiterhin werden sämtliche Drainage Wasserzuleitung unterbrochen,
das bedeutet das Röhrenwasser kann nicht mehr fließen.

Bis jetzt ist dieses Gebiet von vielen verschiedenen Wildtieren
gut frequentierte Fläche. Es wird der Wildwechsel zwischen Neukirchen
und Meinersdorfer Wald komplett unterbrochen-.

In der Auslage wurde mehrmals beschrieben, dass es sich hierbei um
"Landwirtschaftl. benachteiligte Flächen" handelt.

Dieser Meinung sind wir nicht. Seit 1.1.2018 gibt es eine Neuabgrenzung
von benachteiligten Flächen, seit dem fällt die Fläche zwischen Adorf
und Jahnsdorf nicht mehr unter den Begriff "benachteiligte Flächen"

Der Bodenrichtwert dieser Flächen liegt bei 1,22.

Das ist der beste Wert im Erzgeb. Ein Einzelfallprüfung hat
zu erfolgen.

Weiterhin kommen noch Wind und Betriebsgeräusche sowie Blendwirkung für alle Anwohner

Sämtl. angrenzende Landwirtschaftl. genutzten Flächen haben die besten Bodenklassen, es wäre wichtig diese zur landwirtschaftl. Nutzung weiter zu erhalten.

Wir bitten eine schriftl. Stellungnahme dazu bez. eine vor Ort Besichtigung und Besprechung um anliegende Probleme zu klären.

Hochachtungsvoll

Fam